

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-58/2023</b>	
Fachbereich	Kämmerei
Sachbearbeiter	Birgit Glaßner
Datum	13.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.03.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	25.05.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2023	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 zur Kenntnis.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Schreiben vom 10. März 2023 hat uns der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Hochschulstadt Geisenheim erteilt. Gleichzeitig erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung der im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, Kredite und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Die Kommunal – und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreis stellt fest, dass der Jahresabschluss der Hochschulstadt Geisenheim für das Jahr 2021 der Revision des RTK zur Prüfung vorliegt.

Die Kommunal- und Finanzaufsicht des RTK genehmigt die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Die in § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 2.068.654 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in vollem Umfang genehmigt (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 HGO).

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 werden genehmigt – aufgrund der Finanzplanung erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite (5 Mio. €) wird in vollem Umfang gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulstadt Geisenheim wird von der Aufsichtsbehörde derzeit als **gesichert** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim sowie der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

Folgende Auflagen und Empfehlungen sind mit der Haushaltsgenehmigung verbunden:

1. Restriktive Personalbewirtschaftung und eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards
2. Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und Höhe
3. Anpassung Beiträge und Gebühren (Kostendeckungsgrad)
4. Verzicht auf Investitionen bzw. Investitionsmaßnahmen mit erheblichen Folgekosten
5. Keine weitere Belastung des städtischen Haushalts aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke
6. Haushaltsvollzugsbericht an RTK zum 31. Juli sowie mit Vorlage des Haushalts 2024.

Folgende Anlagen sind dieser Vorlage beigelegt:

- Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 10. März 2023 (vorab per Email) mit
- Aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Haushaltssatzung 2023
  - Aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Wirtschaftsplans 2023

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### Anlage(n):

1. VL-58\_2023 Anlage 1 STVV Genehmigung HH 2023 + WP 2023

Der Bürgermeister